

Vorblatt

Problem und Ziel:

Da der Bundesminister für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz mit der Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Personen mit positivem SARS-CoV-2-Test (COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung – COVID-19-VbV), BGBl. II Nr. 295/2022, die Aufhebung der bisherigen Absonderungsregelungen hin zu Verkehrsbeschränkungen, und damit die Möglichkeit der Ausübung der Berufstätigkeit mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2 verfügt hat, werden die bis dato aufgrund der 4. Burgenländischen COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung, LGBl. Nr. 20/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2022, normierten Bestimmungen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste festgelegten Präventionsmaßnahmen um den Verweis auf die COVID-19-VbV ergänzt. Der Verordnungstitel wird entsprechend der zugrunde liegenden Verordnung des Bundesministers für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV), BGBl. II Nr. 156/2022, in der Fassung BGBl. II Nr. 295/2022, angepasst.

Damit der bestmögliche Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Klientinnen und Klienten der genannten Einrichtungen und Dienste sichergestellt werden kann, wird die Geltungsdauer der gegenständlichen Verordnung bis 30.09.2022 festgesetzt.

Inhalt:

Aufgrund der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 156/2022, in der Fassung BGBl. II Nr. 295/2022, sind bundesweit Regelungen für Schutzmaßnahmen in Kraft. Da in dieser Verordnung lediglich Basismaßnahmen festgelegt werden, wurden auf Basis von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2022, für bestimmte Bereiche, in denen vulnerable Personen betroffen sind, strengere Maßnahmen erlassen.

Mit gegenständlicher Verordnung werden Dienstantritts- und Besucherregelungen in Form von regelmäßigen PCR-Tests für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste festgelegt.

Lösung:

Erlassung einer Verordnung für die Ergreifung von Maßnahmen mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Präventionsvorschriften sind grundsätzlich mit höheren Kosten verbunden. Aufgrund der zu ergreifenden Maßnahmen entstehen Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und den Unsicherheiten aufgrund der Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ werden weiterhin Präventionsmaßnahmen in Form von Dienstantritts- und Besucherregelungen, die regelmäßige PCR-Tests für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste vorsehen, festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 soll den Anwendungsbereich der Verordnung regeln. Die Maßnahmen dieser Verordnung sollen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten im Burgenland sowie für Sozialeinrichtungen (Altenwohn- und Pflegeheime, Seniorentageszentren, Behinderteneinrichtungen und Interprofessionelle Einrichtungen) und mobile Pflege- und Betreuungsdienste gelten.

Die in Abs. 2 vorgesehene Ausnahme ist § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 der 2. COVID-19-BMV nachempfunden .

Zu § 2:

In § 2 sollen Dienstantritts- und Besucherregelungen festgelegt werden:

Gemäß Abs. 1 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste, die über keinen 2G-Nachweis (Ungeimpfte) verfügen, beim Dienstantritt ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Gemäß Abs. 2 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste, die über einen 2G-Nachweis (Geimpfte, Genesene) verfügen, zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. Hierfür müssen zwei (unterschiedliche) PCR-Testzertifikate vorgewiesen werden.

Gemäß Abs. 3 dürfen Betreiberinnen und Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste Besucherinnen und Besucher nur einlassen, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen können.

Abs. 4 enthält Ausnahmen von der in Abs. 3 beschriebenen Testverpflichtung.

Abs. 5 soll klarstellen, dass die Nachweise ehestmöglich in der jeweiligen Dienst- oder Geschäftsstelle vorzuweisen sind. Alternativ sind die Nachweise ehestmöglich in der Dienst- und Geschäftsstelle zu erstellen.

Zu § 3:

Auf Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind die Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 2 Abs. 1 und 2 ist für die Dauer von aufrechten Verkehrsbeschränkungen gemäß § 1 COVID-19-VbV ebenfalls nicht anzuwenden. Diese Bestimmung wurde deshalb aufgenommen, um eine kohärente Rechtslage zwischen Bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Intention des Bundesministers für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Erlassung der COVID-19-VbV ist, dass asymptomatische SARS-CoV-2 positiv getestete Personen nicht abgesondert, sondern lediglich verkehrsbeschränkt werden und so unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen (z.B. Durchgehendes Tragen einer FFP2-Maske) weiterhin ihre Berufstätigkeit ausüben können.

Zu § 4:

Es werden zwei Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz, auf die in gegenständlicher Verordnung verwiesen wird, näher definiert.

Zu § 5:

Es wird das Datum des In- und Außerkrafttretens der gegenständlichen Verordnung sowie das Außerkrafttreten der 4. Burgenländischen COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung geregelt.